



Gemeinde Zuzgen



REGLEMENT

über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen

Gültig ab 1.1.2007

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

§ 1	Zweck	5
§ 2	Zuständigkeit	5
§ 3	Raumprogramm	5
§ 4	Organe	6
§ 5	Benützung durch Schule und Vereine	6
§ 6	Benützung durch auswärtige Vereine	6
§ 7	Beeinträchtigung	6
§ 8	Sorgfaltspflicht, Sauberkeit	7
§ 9	Rauchverbot	7
§ 10	Benützung der Spielwiesen	7
§ 11	Benützung der Platzbeleuchtung	7
§ 12	Parkierung	7
§ 13	Hunde	8
§ 14	Fundgegenstände	8
§ 15	Grossreinigung	8

B. Schulhaus/Kindergarten

§ 16	Grundsatz	8
§ 17	Schulhausordnung	8
§ 18	Zugang von Schülern	8
§ 19	Rauchverbot	8

C. Mehrzweckhalle/Turnhalle

§ 20	Umfang der Benützung	9
§ 21	Benützung ausserhalb Belegungsplan	9
§ 22	Proben vor grösseren Anlässen	9
§ 23	Übergabe und Rückgabe	9
§ 24	Reinigung	10
§ 25	Ruhe und Ordnung	10
§ 26	Zugang zu den Räumen	10
§ 27	Verhaltensregeln	10
§ 28	Spezielle Geräteräume und Geräte	11
§ 29	Ort für sportliche Aktivitäten	11
§ 30	Schuhwerk	11
§ 31	Türschliessung	11
§ 32	Benützung der Geräte durch Jugendliche	11
§ 33	Versorgung der Geräte	11
§ 34	Ausleihen von Mobiliar, beschädigte Geräte	11
§ 35	Tische und Bänke	12
§ 36	Zusätzliche Bühnen, Bars und andere Einrichtungen	12

D. Aussenanlagen

§ 37	Verfügbarkeit der Spielwiesen	12
§ 38	Üben mit Hanteln und Kugeln	12
§ 39	Benützungsdauer	12
§ 40	Abstellplätze für Fahrzeuge	12

E. Mehrzwecksaal 1+2

§ 41	Benützungsregelung	13
§ 42	Reinigung	13

F. Küche

§ 43	Küchenverantwortlicher	13
§ 44	Lebensmittelhygiene, Lebensmittelkontrolle	13

G. Bühne und Bühnenmagazin

§ 45	Bühne, Bühnenverantwortlicher	14
§ 46	Bühnenmagazin	14
§ 47	Übungslokal	14
§ 48	Benützungsgesuch	14

H. Lagerraum und Zivilschutzraum

§ 49	Zuweisung des Lagerraumes	15
§ 50	Benützung des Zivilschutzraumes	15

I. Wirtebewilligung und Alkoholausschank

§ 51	Wirtebewilligung	15
§ 52	Alkoholausschank	15

K. Erteilung von Bewilligungen, Regelung der Schlüssel

§ 53	Benützungsgesuche	15
§ 54	Schlüsselverwaltung	16

L. Haftung

§ 55	Haftung bei Schäden	16
§ 56	Beschädigungen	16
§ 57	Lärm	16
§ 58	Veränderungen an Gebäuden	17

Gemeinde Zuzgen
Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen

M. Aufsicht, Pflege, Unterhalt

§ 59	Aufsicht	17
§ 60	Befolgen des Reglements	17
§ 61	Sauberkeit	17

N. Sicherheitsbestimmungen

§ 62	Fluchtwege	17
§ 63	Feuerwache/Dekoration	17
§ 64	Deckenscheinwerfer	18
§ 65	Kontrolle	18
§ 66	Verantwortlichkeit	18

O. Gebühren und Entschädigungen

§ 67	Gebührenfrei	18
§ 68	Gebührentarif	18
§ 69	Entschädigung Hauswart	18
§ 70	Abfallentsorgung	19

P. Strafbestimmungen

§ 71	Strafbestimmungen	19
------	-------------------	----

Q. Schlussbestimmungen

§ 72	Inkraftsetzung	19
------	----------------	----

Anhang 1	Weisungen für die Benützung der Turnhalle und Aussenanlagen (Verhaltensregeln)	
Anhang 2	Gebühren für die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen für bewilligungspflichtigen Anlässe	
Anhang 3	Merkblatt "Prävention an Festanlässen (Leitsätze für Veranstalter)"	
Anhang 4	Merkblatt 19 des Departements Gesundheit und Soziales "Lebensmittelhygiene bei Festanlässen"	
Anhang 5	Merkblatt des AVA "Dekorationen"	
Anhang 6	Weisung des AVA betreffend die Feuerwachen	
Anhang 7	Merkblatt des AVA "Feste / Anlässe / Veranstaltungen"	

Der Gemeinderat Zuzgen erlässt in Zusammenarbeit mit der Schulpflege Zuzgen das vorliegende Benützungsreglement für die öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen.

A. Allgemeines

§ 1

Zweck

¹Dieses Reglement umschreibt die Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde Zuzgen, der Benutzer und aller verantwortlichen Personen in Bezug auf die Benützung der Schul-, Sport- und Gemeindeanlagen.

²Soweit es den Schulbetrieb berührt, gilt es auch für die Schule Zuzgen und wird durch die Schulhausordnung ergänzt.

§ 2

Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er erlässt, in Absprache mit der Schulpflege und Schulleitung, das Benützungsreglement. Er kann Sonderregelungen treffen und Ausnahmegewilligungen erteilen.

§ 3

Raumprogramm

Die Schul-, Sport- und Gemeindeanlagen umfassen folgende Lokalitäten bzw. Einrichtungen:

1. Schulräume

- 1.1 Schulhaus mit Pausenplätzen
- 1.2 Kindergarten mit Spielplatz
- 1.3 Handfertigkeitsraum im Mehrzweckgebäude

2. Sportanlagen

- 2.1 Turnhalle mit Garderoben, Duschen, Geräteraum
- 2.2 Aussenanlage mit Spielplatz, Spielwiesen, Trockenplatz und Aussen-geräteraum

3. Gemeindeanlagen

- 3.1 Mehrzwecksaal 1+2
- 3.2 Küche
- 3.3 Bühne mit Bühnenmagazin
- 3.4 Lagerraum
- 3.5 Zivilschutzraum
- 3.6 Vereinszimmer

Gemeinde Zuzgen
Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen

§ 4

Organe

¹Der **Gemeinderat** ist für die Gemeindeverwaltung, die Gemeindeanlagen gemäss Art 3. und alle übrigen nicht erwähnten Räumlichkeiten und Anlagen der Einwohnergemeinde Zuzgen zuständig.

Ausserhalb der Unterrichtszeit und während den Schulferien ist der Gemeinderat auch für die Turnhalle und die Aussenanlagen zuständig.

²Die **Schulpflege/Schulleitung** ist ohne Einschränkung für die Schulräume und Sportanlagen gemäss Art 3. zuständig.

Während der Unterrichtszeit ist die Schulleitung für die Turnhalle und die Aussenanlagen zuständig.

Als Unterrichtszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag, 07.00 - 18.00 Uhr.

³Der **Hauswart** überwacht das Einhalten der Benützungsvorschriften gemäss vorliegendem Reglement und der getroffenen Vereinbarungen und führt entsprechende Kontrollen durch.

Die Benutzer haben sich an die speziellen Weisungen und Anordnungen des Hauswartes zu halten. Er hat reglement- und weisungswidriges Verhalten der Schulleitung oder dem Gemeinderat zu melden.

⁴Der **Veranstalter** hat mit dem Gesuch eine verantwortliche Person (in der Regel Präsident/in) zu bestimmen. Diese Person ist für die Übernahme und Rückgabe inkl. allfälligen Inventars verantwortlich und ist während der ganzen Veranstaltung für den Hauswart Ansprechperson. Für den Küchen- und Bühnenbetrieb ist ebenfalls je eine verantwortliche Person zu melden.

§ 5

Benützung durch
Schule und
Vereine

¹Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Soweit sie nicht durch die Schule benützt werden, können die Anlagen den ortsansässigen Vereinen und anderen Organisationen der Gemeinde Zuzgen für fest zu bestimmende Zeiten zur Benützung überlassen werden.

²Das Schulhaus und der Kindergarten sind grundsätzlich nur der Schule vorbehalten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulpflege/Schulleitung.

§ 6

Benützung durch
auswärtige Vereine

Eine Vermietung an auswärtige Vereine und Organisationen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

§ 7

Beeinträchtigung

Durch die Benützung der Lokalitäten sowie der Aussenanlagen dürfen weder der Schulunterricht noch die Reinigungsarbeiten gestört werden.

Gemeinde Zuzgen
Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen

§ 8

Sorgfaltspflicht,
Sauberkeit

¹Im Freien benützte Geräte sind vor dem Versorgen zu reinigen. Alle Räume dürfen nur mit sauberen Schuhen (ohne Stollen und Nocken) betreten werden.

²Allen Benützern wird die Schonung und Reinhaltung der Lokale, Einrichtungen und Aussenanlagen zur Pflicht gemacht.

§ 9

Rauchverbot

¹Das Rauchen ist in allen öffentlichen Räumen und auf dem Schulareal grundsätzlich untersagt. Dieses Rauchverbot gilt auch für die Turnhalle (inkl. Bühne), Foyer, Garderoben, Mehrzwecksälen 1+2 etc.

²Bei Veranstaltungen kann der Gemeinderat für die Turnhalle **auf Antrag** eine Ausnahmegewilligung erteilen. In diesem Fall muss der Boden unbedingt vorschriftsgemäss abgedeckt werden.

§ 10

Benützung der Spielwiesen

¹Die Spielwiesen dürfen grundsätzlich nur bei abgetrockneter Rasenfläche benützt werden. Der Hauswart entscheidet, wann die Spielwiesen zur Benützung gesperrt werden (Aufstellen einer Tafel).

²Auf den Rasenflächen darf nicht gewirtet werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Glaswaren auf den Rasen gelangen.

§ 11

Benützung der Platzbeleuchtung

Die Spielwiesen- und Hartplatzbeleuchtung darf nur von Vereinen oder Berechtigten eingeschaltet werden. Der Beleuchtungsdauer ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Ebenso sollen nur diejenigen Scheinwerfer eingeschaltet werden, die auch wirklich gebraucht werden.

§ 12

Parkierung

¹Fahrräder und Mofas sind auf die dafür bestimmten Zonen, Motorfahrzeuge auf den Parkplätzen abzustellen und dürfen nicht an die Gebäudemauern, Umzäunungen oder dergleichen gestellt werden. Die verantwortlichen Leiter sind zu informieren.

²Das Befahren der Spielwiesen, Treppen, Anlagen und Kinderspielplätzen ist verboten (inkl. Fahrrad).

³Autos sind nur auf den vorgesehenen Parkplätzen zu parkieren. Während der Schulzeit ist das Parkieren auf dem Schulhausvorplatz nicht gestattet.

⁴Das Parkieren auf dem Hartplatz ist grundsätzlich für alle Fahrzeuge verboten. Ausnahmegewilligungen erteilt der Gemeinderat.

Gemeinde Zuzgen
Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen

⁵Bei Veranstaltungen ist der Bedarf des Hartplatzes als Parkplatz mit dem Gesuchsformular anzumelden. Das Parkverbot vor dem Feuerwehrmagazin ist strikte einzuhalten. Artikel 25 unbedingt beachten.

§ 13

Hunde Auf dem ganzen Areal (Spielwiese, Kinderspielplatz, Schulhausareal, Mehrzweckgebäude) sind Hunde nicht erlaubt.

§ 14

Fundgegenstände In den Anlagen liegengelassene Gegenstände sind dem Hauswart zu übergeben. Die beim Hauswart zur Ablieferung gelangten Fundgegenstände werden ein halbes Jahr aufbewahrt.

§ 15

Grossreinigung Während der Grossreinigungszeit (ein- bis zweimal/Jahr) bleiben Schulhaus, Kindergarten und Mehrzweckgebäude für ein bis zwei Wochen geschlossen (während der Ferienzeit). Die Ankündigung erfolgt im Bezirksanzeiger und wenn bereits bekannt anlässlich der Datenkonferenz.

B. Schulhaus/Kindergarten

§ 16

Grundsatz Das Schulhaus und der Kindergarten stehen grundsätzlich nur der Schule zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung auf Antrag.

§ 17

Schulhausordnung Die Schulpflege/Schulleitung erlässt für den Schulbetrieb eine Schulhausordnung, die für Lehrpersonen und Schülern verbindlich ist.

§ 18

Zugang von Schülern Schülern ist der Eintritt in sämtliche Räumlichkeiten nur in Anwesenheit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.

§ 19

Rauchverbot Das Rauchen ist im Schulhaus und Kindergarten untersagt.

C. Mehrzweckhalle/Turnhalle

1. Umfang der Benützung

§ 20

Umfang der Benützung

Die Turnhalle mit den vorhandenen Einrichtungen steht zur Verfügung:

- a) der Schule Zuzgen während der Unterrichtszeit;
- b) der Gemeinde (Einwohner-, Ortsbürger- und Kirchgemeinden) zur Abhaltung von Versammlungen, Informationsveranstaltungen und kulturellen Anlässen;
- c) den Dorfvereinen und Institutionen der Gemeinde Zuzgen zu Übungszwecken sowie für kulturelle Anlässe, sportliche Veranstaltungen und zur Abhaltung von grösseren Versammlungen. Über den Turnus der Benützung treffen die Vereine unter sich eine Vereinbarung, die jährlich anlässlich der Datenkonferenz bereinigt wird. Der Belegungsplan wird in der Turnhalle durch den Hauswart sichtbar angeschlagen;
- d) den Einwohnern von Zuzgen für private Anlässe.

Die Turnhalle und deren Einrichtungen dürfen für Anlässe, für die keine Gewähr für eine einwandfreie Durchführung besteht, nicht benützt werden.

§ 21

Benützung ausserhalb Belegungsplan

Für kurzfristige Benützungswünsche (z.B. für zusätzliche Turnstunden- oder Musikproben) kann der Hauswart, in Absprache mit der Schulleitung und der Gemeindeverwaltung, ausserhalb des Belegungsplans eine Bewilligung erteilen. Priorität haben aber die Fixzuteilungen.

§ 22

Proben vor grösseren Anlässen (Theater/Konzert)

Bei Theateraufführungen, Konzerten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei welchen die Bühne zu Proben benützt wird, ist vom veranstaltenden Verein in Absprache mit den betroffenen Vereinen frühzeitig ein Probeplan zu erstellen. In den letzten drei Wochen vor der ersten Aufführung kann die Bühne von Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr benützt werden. Der Hauswart ist zu informieren.

§ 23

Übergabe und Rückgabe

¹Der Hauswart übergibt bei Anlässen die Halle rechtzeitig dem Veranstalter, frühestens aber nach Beendigung des Schulunterrichts.

²Der Veranstalter hat die von der Schule benötigten Räume noch in derselben Nacht, bei Freitags- und Samstagsveranstaltungen am Sonntag, nach spezieller Abmachung, dem Hauswart zur Rückgabe zu melden. Die Rückgabe der anderen Räume erfolgt in Rücksprache mit dem Hauswart. Der Zeitpunkt für die vorgesehene Übergabe und Rückgabe ist auf dem Benützungsgesuch zu melden.

§ 24

Reinigung

¹Der Veranstalter hat gemäss Anweisung des Hauswarts folgende Arbeiten auf eigene Kosten zu übernehmen:

- Bestuhlung und Abräumen der Halle und aller benutzten Nebenräume;
- Wischen aller benutzten Räumlichkeiten;
- Alle Toiletten reinigen und nass aufziehen;
- einwandfreie Reinigung der Küche und deren Einrichtungen. Die Küche wird speziell abgenommen;
- Wischen der Bühne;
- evtl. weitere Arbeiten je nach Veranstaltung gemäss Weisungen des Hauswartes;

²Das Putzmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

³Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, ist der Hauswart berechtigt, Räume und Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters zu reinigen oder reinigen zu lassen. Die Finanzverwaltung stellt in diesem Falle dem Veranstalter nach Aufwand Rechnung.

§ 25

Ruhe und Ordnung

Für Ruhe und Ordnung hat der Veranstalter im angemessenen Rahmen zu sorgen. Er ist u.a. auch für die einwandfreie Zufahrt und Parkordnung rund um das Gemeindezentrum verantwortlich. Eine Stunde vor einem Anlass sind 1 bis 2 Personen für die Parkordnung einzusetzen. Die Zufahrt für die Feuerwehr und die Sanität muss dauernd gewährleistet sein. Parkgebühren dürfen keine verlangt werden. Wird die Feuerwehr beansprucht, so hat der Veranstalter diese direkt zu entschädigen (Absperrung durch den Hauswart).

2. Art und Zeit der Benützung

§ 26

Zugang zu den Räumen

Schülern ist der Eintritt in sämtliche Räumlichkeiten nur in Anwesenheit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.

Den Vereinen stehen die Räume gemäss Belegungsplan zur Verfügung. Jugendriegen und Jugendorganisationen nach Eintreffen der Leiter.

§ 27

Verhaltensregeln

Im Anhang 1 sind für die Schule und die Vereine Verhaltensregeln rund um das Mehrzweckgebäude definiert. Bei Nichtbeachtung muss mit Konsequenzen gerechnet werden.

Gemeinde Zuzgen
Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen

§ 28

Spezielle Geräteräume und Geräte Materialkasten und Gittermagazin müssen immer abgeschlossen werden. Die Einrichtungen dürfen nur von instruierten Sachverständigen bedient werden (Beleuchtung, Lautsprecheranlage etc.).

§ 29

Ort für sportliche Aktivitäten Sportliche Aktivitäten sind nur in der Turnhalle zulässig. Das Foyer und das Treppenhaus dürfen nicht zu Übungszwecken benutzt werden.

§ 30

Schuhwerk Die Mehrzweckhalle darf für sportliche Betätigungen nur in sauberen und trockenen Turnschuhen (Hallenschuhe) ohne abfärbende Sohle betreten werden. Die Leiter- und Lehrpersonen kontrollieren regelmässig das Schuhwerk.

§ 31

Türschliessung Sämtliche Eingänge zum Mehrzweckgebäude sowie die benutzten Räume sind von den verantwortlichen Lehrpersonen, Leiterinnen und Leitern nach dem Verlassen abzuschliessen. Der zuletzt benützende Verein muss vor der Türschliessung eine Gebäudekontrolle durchführen, d.h. in den Räumlichkeiten nachsehen, ob alle Personen das Gebäude verlassen haben. Das Licht ist überall zu löschen.
Um 22.30 Uhr sollten sämtliche Räume geschlossen sein. Ausgenommen sind Veranstaltungen.

3. Einrichtungen und Gerätschaften

§ 32

Benützung der Geräte durch Jugendliche Schülern und Jugendriegler dürfen nur unter Anwesenheit der Leiter- und Lehrpersonen Geräte benutzen, bereitstellen und wieder versorgen.

§ 33

Versorgen der Geräte Die Geräte sind nach Gebrauch wieder an den bestimmten Platz zu versorgen. Geräte die nicht rollbar sind, müssen getragen werden.

§ 34

Ausleihen von Mobil- ar, beschädigte Geräte Die mobilen Einrichtungen der Turnhalle, inkl. Geschirr, dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde ausgeliehen werden. Fehlende oder beschädigte Geräte sind sofort dem Hauswart zu melden.

§ 35

Tische und
Bänke

Die in der Mehrzweckhalle deponierten Tische und Stühle sind ein Bestandteil des Hallen-Inventars. Dieses Mobiliar darf nur unter ausdrücklicher Bewilligung des Gemeinderates ausserhalb der Schul- und Sportanlage Zuzgen verwendet werden. Dem Mobiliar ist Sorge zu tragen.

§ 36

Zusätzliche Bühnen,
Bars und andere
Einrichtungen

Werden zusätzliche Bühnen, Abschränkungen, Bars, Dekorationen, Beleuchtungen (z.B. Paletten, Barelemente, Holzkisten, Kühlschränke in der Turnhalle) sowie andere Einrichtungen in der Halle für Veranstaltungen aufgestellt oder installiert, so ist dem Gemeinderat mindestens ein Monat vor der Veranstaltung ein Plan/Konzept einzureichen.

D. Aussenanlagen

§ 37

Verfügbarkeit der
Spielwiesen

¹Die Spielwiesen dürfen grundsätzlich nur bei abgetrockneter Rasenfläche benützt werden. Der Hauswart entscheidet, wann die Spielwiesen zur Benützung gesperrt werden.

²Das Fussballspielen ist nur auf der oberen Spielwiese und auf dem Hartplatz beim Feuerwehrmagazin gestattet. Über Ausnahmen entscheiden der Gemeinderat und die Schulpflege.

³Auf dem Dorfplatz ist grundsätzlich das Ballspielen jeglicher Art untersagt. Während dem Schulunterricht kann die Schulleitung Ausnahmen gestatten. Diese werden in die Schulhausordnung aufgenommen.

§ 38

Üben mit Hanteln und
Kugeln

Das Üben mit Steinen, Hanteln und Kugeln ist nur an den dafür bestimmten Orten erlaubt (Sandgrube für Kugelstossen und Weitsprunggrube).

§ 39

Benützungsdauer

Die Aussenanlagen dürfen nach 22.00 Uhr nicht mehr benützt werden.

§ 40

Abstellplätze für
Fahrzeuge

¹Velos und Motorfahrzeuge dürfen nur an den vorgesehen Plätzen abgestellt werden.

²Das Befahren der Spielwiesen, Treppen, Anlagen und Kinderspielplätzen ist grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Hauswart.

E. Mehrzwecksaal 1+2

§ 41

Benützungsregelung ¹Die Koordination der beiden Mehrzwecksäle 1+2 erfolgt über die Gemeindeverwaltung. Für die Benützung der beiden Mehrzwecksäle 1+2 müssen rechtzeitig Belegungsgesuche eingereicht werden.

Fixe Zuteilungen haben:

- der Samariterverein als Übungslokal
- die Musikschule
- die Evang. Reformierte Kirchgemeinde

²Die Übergabe erfolgt jeweils frühestens 1 Tag vor der Belegung durch den Hauswart, unter gleichzeitiger Abgabe des Schlüssels (gegen Quittung). Die Rückgabe erfolgt gemäss Angaben des Hauswartes spätestens 1 Tag nach Belegung.

Der Zeitpunkt für die vorgesehene Übergabe und Rückgabe ist auf dem Benützungsgesuch zu melden.

§ 42

Reinigung Der Boden ist besenrein zu reinigen. Tische und Stühle sind in gereinigtem und trockenem Zustand wieder an die bestimmten Orte zu versorgen. Die Teeküche ist gemäss angeschlagener Weisung zu reinigen.

F. Küche

§ 43

Küchenverantwortlicher ¹Für die Benützung und Bedienung der Küche stellt grundsätzlich jeder Verein einen Küchenverantwortlichen und eine Stellvertretung (für die Bedienung der Küchengeräte, Abwaschmaschine, Lüftung, Geschirr). Mit dem Benützungsgesuch wird die jeweilige verantwortliche Person gemeldet. Diese übernimmt beim Hauswart frühestens 1 Tag vor der Veranstaltung die Küche und gibt sie auch wieder zurück.

²Der Schlüssel wird bei der Übergabe gegen Quittung an den Benutzer abgegeben.

³Für die Reinigung und Rückgabe ist genügend Zeit einzuplanen. Rückgabe gemäss Angaben des Hauswartes, spätestens 1 Tag nach der Belegung.

§ 44

Lebensmittelhygiene, Lebensmittelkontrolle Das Merkblatt 19 des Departements Gesundheit und Soziales (Anhang 4) zu diesem Reglement ist ein Bestandteil der Wirtebewilligung bei Festanlässen.

G. Bühne und Bühnenmagazin

§ 45

Bühne,
Bühnenverantwortlicher

¹Für die Benützung und Bedienung der Bühneneinrichtungen stellt grundsätzlich jeder Verein einen Bühnenverantwortlichen und eine Stellvertretung (für die Bedienung der Beleuchtung, Audioanlage, Rollhorizont, Vorhänge etc.). Meldung an die Gemeindeverwaltung.

²Bei Veranstaltungen mit Bühnenbenützung muss der Veranstalter mit dem Benützungsgesuch die jeweilige verantwortliche Person melden. Diese übernimmt beim Hauswart frühestens 1 Tag vor der Veranstaltung die Bühne mit deren Einrichtungen und gibt diese auch wieder an den Hauswart zurück spätestens 1 Tag nach der Belegung. Schäden sind unverzüglich zu melden.

³Der Schlüssel wird bei der Übergabe gegen Quittung an den Benützer abgegeben. Ebenso bei Bedarf der Schlüssel der Audioanlage.

⁴Die technischen Einrichtungen dürfen nur durch die ausgebildeten Personen bedient werden.

§ 46

Bühnenmagazin

Das Bühnenmagazin dient hauptsächlich als Lagerraum für Veranstaltungen (Theater/Konzert). Gleichzeitig dient das Magazin auch als Lagerort für Theaterrequisiten. Das Magazin soll wirklich nur für die Bühne dienen. Bei Veranstaltungen sprechen sich die Vereine ab und sorgen für genügend freien Platz.

§ 47

Übungslokal

Der Brass Band dient die Bühne als Probelokal. Sie sorgt auch für die notwendige Grobreinigung (Strassenschmutz und Nässe). Die permanenten Feinreinigungen (mindestens einmal pro Quartal) sind mit dem Hauswart abzusprechen.

§ 48

Benützungsgesuch

Gesuche sind frühzeitig, mindestens vier Wochen vor Termin, an die Gemeindeverwaltung zu richten. Die Brass Band ist ebenfalls zu orientieren.

H. Lagerraum und Zivilschutzraum

§ 49

- Zuweisung des Lager-
raumes
- ¹Der Lagerraum dient hauptsächlich den Vereinen für das Lagern von Vereinsmaterialien. Die Zuweisung erfolgt anlässlich der Datenkonferenz.
- ²Jeder Verein muss eine verantwortliche Person bestimmen und der Gemeindeverwaltung bekannt geben.

§ 50

- Benützung des Zivil-
schutzraumes
- ¹Grundsätzlich ist der Zivilschutzraum dem Hauswart zugewiesen. Er sorgt für die Sicherstellung der Bereitschaft.
- ²Sporadische Benützungsgesuche von Vereinen sind an den Gemeinderat und Hauswart zu richten.

I. Wirtebewilligung, Alkoholausschank

§ 51

- Wirtebewilligung
- Die Meldung einer Wirtetätigkeit ist mit dem Benützungsgesuch vor dem Anlass dem Gemeinderat einzureichen.

§ 52

- Alkoholausschank
- ¹Sofern Alkohol ausgeschenkt wird, sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Leitsätze des Gemeinderates bei Anlässen zu beachten. Wein, Bier und gegorener Most dürfen nur an über 16-jährige verkauft werden. Spirituosen, Alcopos und Aperitive dürfen nur an über 18-jährige verkauft werden. Entsprechende Hinweise sind an den Verkaufsstellen anzubringen.
- ²Die Veranstalter sind dafür besorgt, dass diesbezügliche Alterskontrollen strikte vorgenommen werden (gemäss Anhang 3 „Suchtprävention an Festanlässen“).

K. Erteilung von Bewilligungen, Regelung der Schlüssel

§ 53

- Benützungsgesuche
- ¹Gesuche um Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen sind mindestens **vier** Wochen vor Benützungstermin an die Gemeindeverwaltung zu richten. Die Bewilligung erteilt die Schulleitung resp. der Gemeinderat. Sie kann mit Auflagen erfolgen.

²Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden oder im Internet www.zuzgen.ch heruntergeladen werden. Für jede Veranstaltung ist mit dem Benützungsgesuch eine hauptverantwortliche Person zu melden.

³Die Benützungsgesuche sind unterteilt für

- a) Gesuche für Veranstaltungen und Wirtstätigkeiten;
- b) Gesuche für zusätzliche Musikproben, Übungen, Turnstunden, etc.
- c) Gesuche um Benützung schulischer Räumlichkeiten (bei der Schulleitung zu beziehen).

§ 54

Schlüsselverwaltung ¹Die Schlüssel sämtlicher Liegenschaften und Räume verwaltet die Gemeinderverwaltung. Aus Sicherheitsgründen wird bei der Abgabe der Anzahl Schlüssel/Verein zurückhaltend gehandelt. Die Schlüssel werden nur gegen Quittung abgegeben. Der Unterzeichner der Quittung ist für die sichere Aufbewahrung und die Rückgabe des Schlüssels verantwortlich. Bei Verlust eines Schlüssels sind Fr. 100.- zu bezahlen.

²Die Schlüssel von Küche, Bühne und Mehrzwecksaal werden bei Übernahme durch den Hauswart abgegeben. Sie sind nach Rückgabe der Räume wieder zurückzugeben.

L. Haftung

§ 55

Haftung bei Schäden Für allfällige Schäden an Räumlichkeiten und Einrichtungen haftet ausschliesslich der Verursacher resp. der Bewilligungsnehmer.

§ 56

Beschädigungen ¹Beschädigungen irgendwelcher Art sind von Leiter- und Lehrpersonen sofort dem Hauswart zu melden.

²Die Fehlbaren sind für den Schaden bei nachgewiesenem Verschulden vollumfänglich haftbar. Die Vereine bzw. Bewilligungsinhaber haften für den angerichteten Schaden solidarisch. Für unmündige Kinder haften die Inhaber der elterlichen Gewalt.

§ 57

Lärm Die Benützung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm sind zu vermeiden.

§ 58

Veränderung an Gebäuden Reparaturen oder Veränderungen an den Gebäuden, den Anlagen sowie an den Einrichtungen und Geräten sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

M. Aufsicht, Pflege, Unterhalt

§ 59

Aufsicht Das Schulhaus, der Kindergarten, die Turnhalle und die Aussenanlagen unterstehen der Aufsicht der Schule Zuzgen.

§ 60

Befolgen des Reglements Das Lehrerkollegium wacht darüber, dass das Reglement während des Schul- und Turnunterrichtes befolgt wird. Bei Vereins- und Riegenaktivitäten sowie bei Kursen wird die Aufsicht von den verantwortlichen Leiterpersonen übernommen.

§ 61

Sauberkeit Der Hauswart ist für Sauberkeit und Ordnung aller Räumlichkeiten und Anlagen verantwortlich. Seinen Anweisungen ist strikte Folge zu leisten.

N. Sicherheitsbestimmungen

§ 62

Fluchtwege ¹Die Mehrzweckhalle weist drei Notausgänge ins Freie auf:

- Notausgang (Hauptein- und Ausgang) in das Foyer und weiter ins Freie;
- Notausgang hinten und weiter ins Freie (Treppe bei Bühnenmagazin);
- Notausgang über das Treppenhaus nach unten und durch die Türe weiter ins Freie (Spielwiese).

²Die Fluchtwege müssen immer frei zugänglich bleiben. Die Ausgänge dürfen nicht verschlossen sein.

§ 63

Feuerwache/
Dekoration ¹Eine Feuerwache ist in jedem Fall zu stellen:

- Bei Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 200 Personen;
- Bei dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen.

Gemeinde Zuzgen
Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen

²Der durchführende Verein ist dafür verantwortlich und trägt auch die Kosten gemäss Weisung des Feuerwehrkommandos.

§ 64

Deckenscheinwerfer Die Deckenscheinwerfer müssen in eingefahrenem Zustand ausgeschaltet sein (Brandgefahr). Beim Verlassen der Mehrzweckhalle hat der Benutzer zu kontrollieren, dass die Scheinwerfer ausgeschaltet sind.

§ 65

Kontrolle Bei Anlässen ist der Veranstalter dafür besorgt, dass das Schulareal während des Anlasses kontrolliert bzw. überwacht wird. Verschmutzungen auf dem Schulareal (z.B. zerschlagene Getränkeflaschen) müssen vom Veranstalter gereinigt werden.

§ 66

Verantwortlichkeit Die Verantwortlichen von Veranstaltungen haben sich persönlich von der Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften zu überzeugen.

O. Gebühren und Entschädigungen

§ 67

Gebührenfrei ¹Den Dorfvereinen und lokalen Organisationen stehen die zugewiesenen Gemeindeliegenschaften für Proben/Übungen/Trainings/Versammlungen sowie für die Durchführung von Kursen und dergleichen unentgeltlich zur Verfügung.

²Die Benützung der Küche ist gemäss Gebührentarif **immer** gebührenpflichtig.

§ 68

Gebührentarif ¹Der Gebührentarif wird im Anhang 2 festgelegt und mit dem Voranschlag jeweils beschlossen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.

²Der Gemeinderat ist befugt, für Veranstaltungen, die wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, die Gebühr ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 69

Entschädigung Hauswart Der Hauswart wird für seine Arbeit nach den vom Gemeinderat im Anhang 2 festgesetzten Ansätzen entschädigt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.

§ 70

Abfallentsorgung Die Abfallentsorgung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Gebührenmarken können beim Hauswart bezogen werden. Der Anfall von Kehricht ohne Gebührenmarke wird durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

P. Strafbestimmungen

§ 71

Strafbestimmungen ¹Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften sind der Hauswart oder verantwortliche Aufsichtspersonen befugt, Fehlbare zurechtzuweisen und im Wiederholungsfalle den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen.

²Bei wiederholter Missachtung der Benützungsvorschriften kann die zuständige Behörde die Benützungsbewilligung widerrufen.

³Grobfahrlässige Übertretungen werden vom Gemeinderat geahndet, sofern keine Strafverfolgung aufgrund kantonalen oder eidgenössischen Gesetzesbestimmungen eintritt.

Q. Schlussbestimmungen

§ 72

Inkraftsetzung ¹Das vorliegende Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 18.12.2006 verabschiedet und kann durch ihn jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

²Die Gebührenordnung im Anhang 2 wird jeweils mit dem Voranschlag verabschiedet.

³Das Reglement tritt per 1. Januar 2007 in Kraft. Alle bisherigen Reglemente und Vorschriften werden mit dieser Inkraftsetzung aufgehoben.

4315 Zuzgen, 8. Januar 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES ZUZGEN

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Heinz Kim

Renate Kaufmann